



## Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft Niestetal eG

Stand 18.11.2014

### Inhalt

#### Präambel

§ 1	Firma und Sitz .....	2
§ 2	Zweck und Gegenstand .....	2
§ 3	Geschäftsanteil, Zahlungen .....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung .....	3
§ 6	Mindestkapital.....	4
§ 7	Rücklagen .....	4
§ 8	Gewinnverwendung .....	4
§ 9	Verlustdeckung, Nachschussausschluss .....	5
§ 10	Geschäftsjahr.....	8
§ 11	Generalversammlung .....	5
§ 12	Vorstand .....	6
§ 13	Aufsichtsrat.....	7
§ 14	Bekanntmachungen.....	8
§ 15	Satzungsänderungen und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung.....	8

### Präambel

Die Genossenschaft will mitwirken beim Aufbau einer auf erneuerbare Energieträger ausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energieversorgung. Sie bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich persönlich durch ihr Engagement an der Umsetzung der Energiewende in der Region zu beteiligen.

## I. Firma, Zweck und Gegenstand

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet **DEiN eG**.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in **Niestetal**.

### § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) die direkte und indirekte Investition in Vermögensgegenstände bis insgesamt zu einem Wert von 100 Mio. EUR, bei denen aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts langfristig sichergestellt ist sowie die mit der Unterhaltung und dem Betrieb bzw. der Verwaltung der Vermögensgegenstände in direktem Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Genossenschaft investiert dabei ausschließlich in Vermögensgegenstände, mit denen aus der Nutzung von Windkraft und solarer Strahlungsenergie aufgrund gesetzlicher Regelungen Mindesterträge erzielt werden können.
  - b) die Unterstützung und Beratung in Fragen der Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeit.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen, sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag langfristig sichergestellt ist.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zulässig.

## II. Geschäftsanteil und Mitgliedschaft

### § 3 Geschäftsanteil, Zahlungen

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 250,00.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort vollständig einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Ein Mitglied kann höchstens vierzig Geschäftsanteile erwerben. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung oder Tod oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss sowie jederzeit durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift (incl. Mailadresse) und jede Anschriftenänderung mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dieser Brief ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterschreiben. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung gegen das ausgeschiedene Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (6) Der Absatz (5) gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.
- (7) Der Auszahlungsanspruch entsteht erst nach rechtskräftiger Feststellung des Jahresabschlusses, soweit diesem die Regelungen in § 6 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen.
- (8) Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem

Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

### **III. Eigenkapital, Haftung und Rechnungswesen**

#### **§ 6 Mindestkapital**

Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

#### **§ 7 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere ErgebnISRücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere ErgebnISRücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der ErgebnISRücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

#### **§ 8 Gewinnverwendung**

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags beschließt die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderjahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

- (2) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor der Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### **§ 9 Verlustdeckung, Nachschussausschluss**

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.
- (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

- (3) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Genossenschaft.

## **IV. Organe der Genossenschaft, Bekanntmachungen**

### **§ 11 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 17 Kalendertagen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Dies kann

- a) elektronisch oder
- b) brieflich geschehen.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbands übertragen werden.
- (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) die Änderungen der Satzung;
  - b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  - d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens 17 Kalendertagen und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.
- (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich gemeinsam für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Aufsichtsrat ist bei Bedarf für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen namens der Genossenschaft mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat; Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist außerdem erforderlich für
- a) den Wirtschaftsplan,
  - b) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich der Abschlüsse von Kooperationsverträgen,
  - c) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
  - d) die Erteilung von Prokura.
- (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft.
- (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als

Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in den „Niestetaler Nachrichten“.

#### **§ 15 Satzungsänderungen und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung**

- (1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 11 Abs. 6 Buchstabe a) vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (2) Zum Zweck der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Genossenschaftsgesetz bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gemäß § 5 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder haben die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung auszuhändigen.